

STELLPLATZSATZUNG DER MARKTGEMEINDE EITERFELD

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 44, 76 und 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. S. 46, ber. S. 180) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in ihrer Sitzung am 29.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Eiterfeld.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z. B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag etc.) verringert wird.

§ 3 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaVO).
- (2) Für Fahrradstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Marktgemeinde Eiterfeld erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einen der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften der GaVO entsprechende Anwendung.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Personenkraftwagen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags beträgt 3.500,00 €.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 1 Nummer 20 HBO handelt, wer entgegen
 1. § 2 Absatz 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 2. § 2 Absatz 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herstellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung vom 30.05.1995, zuletzt geändert mit Artikel 14 der Euro-Einführungssatzung vom 01.01.2002, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Eiterfeld, 29.06.2017

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld

gez. Scheich
Bürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Stellplatzsatzung vom 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, 21.07.2017

Gez. Scheich
Bürgermeister

ANLAGE 1 ZUR STELLPLATZSATZUNG DER MARKTGEMEINDE EITERFELD VOM 29.06.2017

| Nummer | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Personenkraftwagen | hiervon für Besucher/ -innen (%) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|-----------|--|--|--|--|
| 1. | Wohngebäude | | | |
| 1.1 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu zwei Wohnungen | 2 Stellplätze je Wohnungen | - | 2 je Wohnung |
| 1.2 | Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen | 1,5 Stellplätze je Wohnung | 10 | 2 je Wohnung |
| 1.3 | Einzimmer-Appartement | 1 Stellplatz je Wohnung | | 1 je Wohnung |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stellplatz je Wohnung | - | 2 je Wohnung |
| 1.5 | Kinder-, Jugend-, Schüler/innenwohn- und -freizeitheim | 1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze | 75 | 1 je 3 Betten |
| 1.6 | Studenten/innenwohnheime sowie Arbeitnehmer/innenwohnheime | 1 Stellplatz je 2 Betten | 10 | 1 je Bett |
| 1.7 | Senioren- und Behindertenwohnheime, Schwestern-/Pflegerwohnheime | 1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze | 75 | 1 je 10 Betten |
| 1.8 | Betreutes Wohnen für Senioren | 1 Stellplatz je Wohnung | 75 | |
| 1.9 | Wohnen in betreuten Wohngemeinschaften | 1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze | 75 | 1 je 10 Betten |
| 1.10 | Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte | 1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze | - | 1 je 2 Betten |
| 2. | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein | 1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze | 20 | 1 je 60 m ² Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen u. dgl.) | 1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze | 75 | 1 je 50 m ² Nutzfläche |
| 2.3 | Ergotherapie-, Kosmetikpraxen, Friseurbetriebe | 1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze | 30 | 1 je 50 m ² Nutzfläche |
| 3. | Verkaufsstätten (zum Begriff „Verkaufsnutzflächen“ siehe 11.2) | | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser | 1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden | 75 | 1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 3.2 | Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800 m ² Verkaufsfläche | 1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche | 75 | 1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren | 1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche | 90 | 1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 4. | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze | | 1 je 20 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stellplatz je 8 Sitzplätze | | 1 je 7 Sitzplätze |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke | 1 Stellplatz je 20 Sitzplätze | | 1 je 20 Sitzplätze |
| 5. | Sportstätten | | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze) | 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche | - | 1 je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätze | 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze | - | 1 je 250 m ² Sportfläche |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen | 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze | - | 1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze |
| 5.4 | Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportcenter | 1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche | | 1 je 20 Hauptnutzfläche |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche | | 1 je 250 m ² Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallen- und Saunabäder | 1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen | - | 1 je 10 Kleiderablagen |
| 5.7 | Tennisplätze | 4 Stellplätze je Spielfeld | - | 1 je Spielfeld |
| 5.8 | Minigolfplätze | 8 Stellplätze | | 8 Stellplätze |
| 5.9 | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stellplätze je Bahn | - | 1 je Bahn |
| 5.10 | Vereinshäuser | 1 Stellplatz je 200 m ² | | |

| Nummer | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Personenkraftwagen | hiervon für Besucher/-innen (%) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|------------|--|---|---------------------------------|---|
| 6. | <i>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</i> | | | |
| 6.1 | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u. ä. | 1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche | | 1 je 10 m ² Nutzfläche |
| 6.2 | Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen | 1 Stellplatz je 6 m ² Nutzfläche | | 1 je 6 m ² Nutzfläche |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stellplatz je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 | | 1 je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 10 Betten | | 1 je 10 Betten |
| 7. | <i>Krankenhäuser</i> | | | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten | 1 Stellplatz je 4 Betten | 60 | 1 je 25 Betten |
| 7.2 | Pflegeheime | 1 Stellplatz je 8 Betten | 75 | 1 Abstellplatz je 50 Betten |
| 8. | <i>Schulen, Einrichtung der Jugendförderung</i> | | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stellplatz je 20 Schüler/innen | - | 1 je 3 Schüler/innen |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen | 1 Stellplatz je 20 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler/innen über 18 Jahre | - | 1 je 3 Schüler/innen |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stellplatz je 15 Schüler/innen | - | 1 je 15 Schüler/innen |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stellplatz je 3 Studierende | - | 1 je 6 Studierende |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl. | 1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mindestens 2 Stellplätze | - | 1 je Gruppenraum, jedoch mindestens 2 Abstellplätze |
| 8.6 | Jugendfreizeittreffs u. dgl. | 1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze | - | 1 je 15 m ² Nutzfläche |
| 9. | <i>Gewerbliche Anlagen</i> | | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte | 10 bis 30 | 1 je 60 m ² Nutzfläche |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche | - | 1 je 100 m ² Nutzfläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand | - | 1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 Stellplätze je Pflegeplatz | - | - |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen | 5 Stellplätze je Waschanlage | - | - |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 2 Stellplätze je Waschplatz | - | - |
| 10. | <i>Verschiedenes</i> | | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen | 1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten | - | 1 je 2 Nutzungseinheiten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze | - | 1 je 750 m ² Grundstücksfläche |
| 10.3 | Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume | 1 Stellplatz je 250 m ² Nutzfläche | - | 1 je 100 m ² Nutzfläche |
| 11. | <i>Anwendungsbestimmungen</i> | | | |
| 11.1 | Bei der Berechnung der Spielhallennutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277). | | | |
| 11.2 | Verkaufnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277). | | | |